



Staatsanwaltschaft Dortmund
– Pressestelle -

Strafverfahren gegen Verantwortliche der Fa. KIK wegen Verstoßes gegen Datenschutzbestimmungen wird nicht wieder aufgenommen

Die Berichterstattung des ARD-Magazins „Panorama“ vom 22.07.2010 hat der Staatsanwaltschaft Dortmund keinen Anlass gegeben, erneut Ermittlungen gegen verantwortliche der Fa. KIK Textilien und NonFood GmbH wegen Verstößen gegen das Bundesdatenschutzgesetz aufzunehmen.

Seit 2003 hatte das Unternehmen regelmäßig Auskünfte über die Bonität von Mitarbeitern bei der Creditreform e.V. eingeholt, zunächst in monatlichen Einzelabfragen, dann in der Zeit von Januar 2008 bis zum Januar 2009 in einem automatisierten Verfahren quartalsweise.

Ein ehemaliger Bezirksleiter des Unternehmens hatte in einem Fernsehbeitrag berichtet, er habe unterschiedslos allen Mitarbeitern, teilweise unter einem Vorwand, kündigen müssen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hatten. Die Abfragen erfolgten nach Darstellung des Unternehmens, um sich vor Schwund bei Lager- und Kassenbeständen zu schützen und finanziell bedrängte Mitarbeiter „nicht in Versuchung zu führen“, nicht jedoch um Mitarbeitern zu schaden.

Eine Straftat war darin nicht zu finden: Die Rechtslage nach dem Bundesdatenschutzgesetz war zur Tatzeit umstritten. Nach der vor dem 01.09.2009 geltenden Rechtslage waren Bonitätsabfragen zur Wahrung berechtigter Interessen des Arbeitgebers zulässig. Eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht hält Bonitätsanfragen für *Kassenkräfte* grundsätzlich für vertretbar, weil mit der Einstellung solcher Kräfte ein spezielles wirtschaftliches Risiko einher geht. Rechtsprechung zu der Frage, ob dies auch dann gilt, wenn *alle* Mitarbeiter des Unternehmens Zugang zur Kasse haben, gibt es nicht.

Zum Zeitpunkt der Bonitätsabfragen (vor 2009) gab es mithin keine so eindeutigen Rechtsregeln, dass man den Beschuldigten einen bewussten Rechtsverstoß nachweisen könnte. Das Vorliegen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums hat im Strafrecht zur Folge, dass eine Vorsatzschuld Sinne nicht nachzuweisen ist.

Nachfragen sind zu richten an die
Justizpressestelle
OStAin Dr, Holznagel
0231 926 26 213